

Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Diessenhofen

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Diessenhofen" (GFD) besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Diessenhofen. Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins (TGF).

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der TGF und unterstützt diese in deren Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der Verein kann andere gemeinnützigen Aufgaben wie Brockenstube, Kafistübli etc. ausüben.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können alle Frauen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Wegzug, Ausschluss oder wenn der Jahresbeitrag 2 Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Jahresversammlung.

III Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Jahresversammlung

Art. 5 Ordentliche Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind 4 Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 Ausserordentliche Jahresversammlung

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die a.o. Jahresversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Jahresversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Präsidentin und der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, *die gesamthaft Fr. 5'000.-- übersteigen.*
- e) Mutationen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Sachgeschäfte, die der Jahresversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

In all diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand**Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Präsidentin, Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Kassierin. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor einer Jahresversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Jahresversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Jahresversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Jahresversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag der von der Jahresversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Der Vorstand und die Leitung der Brockenstube stimmen über das Reglement und allfällige Änderungen der Brockenstube ab.

Kontrollstelle**Art. 14 Rechnungsrevisorinnen**

Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV Finanz- und Rechnungswesen**Art. 15 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

10 % vom Reingewinn geht in die Vereinskasse vom Frauenverein, die restlichen 90 % sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 16 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V Statutenänderung

Art. 19 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Jahresversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Jahresversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom 9.3.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 14.3.2007

Die Präsidentin

Edith Widmer

Edith Widmer

Die Aktuarin

Manuela Maier

Manuela Maier

Diessenhofen, 9. März 2016